

1. In der Überschrift werden die Wörter „Richtlinie über“ durch die Wörter „Empfehlungen zu“ ersetzt.

2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Präambel

Die vorliegenden Empfehlungen wenden sich an die Schaf- und Ziegenhalterinnen und -halter und sollen deren Eigenverantwortung hinsichtlich der Minimierung von Seucheneinschleppungs- und -übertragungsriskien unterstützen. Durch freiwillige Umsetzung der Empfehlungen werden das Hygieneniveau und damit der Tierseuchenschutz in den Schaf- und Ziegenbeständen deutlich verbessert. Als Folge können Schäden für die Landwirtschaft und andere berührte Wirtschaftszweige begrenzt werden.

Es bietet sich an, die vorliegenden Empfehlungen mit bereits bestehenden oder zukünftig zu etablierenden Qualitätssicherungssystemen zu kombinieren.

Diese Empfehlungen begründen keine eigenständigen Rechtsverpflichtungen. Bestehende Rechtsverpflichtungen bleiben unberührt.“

3. In Nummer 2.1.5.1 Satz 4 werden die Wörter „dieser Richtlinie“ durch die Wörter „diesen Empfehlungen“ ersetzt.

4. In Nummer 2.1.5.5 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „mindestens 180 Tage“ ersetzt.

**Richtlinie
über Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem
in Geflügelhaltungen;
Änderung**

Bek. des MLU vom 23. 7. 2007 – 42.2-42131/1

Bezug:
Bek. des MLU vom 23. 3. 2007 (MBI. LSA S. 415)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Richtlinie über“ durch die Wörter „Empfehlungen zu“ ersetzt.

2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Präambel

Die vorliegenden Empfehlungen wenden sich an die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter und sollen deren Eigenverantwortung hinsichtlich der Minimierung von Seucheneinschleppungs- und -übertragungsriskien unterstützen. Durch freiwillige Umsetzung der Empfehlungen werden das Hygieneniveau und damit der Tierseuchenschutz in den Geflügelhaltungen deutlich verbessert. Als Folge können Schäden für die Geflügelwirtschaft und andere berührte Wirtschaftszweige begrenzt werden.

Es bietet sich an, die vorliegenden Empfehlungen mit bereits bestehenden oder noch zu etablierenden Qualitätssicherungssystemen zu kombinieren.

Diese Empfehlungen begründen keine eigenständigen Rechtsverpflichtungen. Bestehende Rechtsverpflichtungen bleiben unberührt.“

beachten die vorgeschriebenen Nachweispflichten für Arzneimittel: Danach hat die Halterin oder der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, jede Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegeben sind, unverzüglich in ein im Betrieb zu führendes Bestandsbuch einzutragen.

4. Dokumentation

4.1 Die Bestandsbesuche, das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung (Diagnose) und die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse sind von der Tierärztin oder dem Tierarzt als Anlage zum Bestandsregister (u. a. durch Arzneimittelabgabebelege, Behandlungsanweisungen, Tierarztrechnungen) oder in einem Bestandskontrollbuch zu dokumentieren.

4.2 Über die Eintragung in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister hinaus ist von den Verantwortlichen des Betriebes sicherzustellen, dass unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

4.3 Die Schädlingsbekämpfung ist zu dokumentieren.

4.4 Die Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren.

4.5 Eigenkontrollmaßnahmen des Betriebes wie Futtermitteluntersuchungen, Tierzukaufs- oder Tierhandelsuntersuchungen, Milchqualitätsuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen, Personen- und Fahrzeugverkehr (Besucherbuch), Liefer- und Abgabebescheine, Rechnungen, Verkäufe u. ä. sind zu dokumentieren.

Richtlinie

über Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Geflügelhaltungen

Bek. des MLU vom 23. 3. 2007 – 42.2-42131/3

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt im Sinne einer Basisrichtlinie für alle Betriebe, die Geflügel zu Zucht-, Vermehrungs-, oder Mastzwecken oder zum Zweck der Konsumeierproduktion halten.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Geflügel

Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, die zur Zucht oder zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Aufstockung des Wildbestandes gehalten werden.

1.2.2 Bruteier

Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind.

1.2.3 Herde

Sämtliches Geflügel mit identischem Gesundheitsstatus, das im selben Stallraum oder Auslauf gehalten wird und eine seuchenhygienische Einheit bildet.

1.2.4 Betrieb

Alle Geflügelställe (Stallanlagen) oder sonstige Standorte für Geflügel, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und Flächen, Gebäude und Einrichtungen (Betriebsbereich); die (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen) hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Versorgung oder Entsorgung, eine seuchenhygienische Einheit bilden. Steuerrechtliche oder prämierechtliche formale Betriebsteilungen bleiben insoweit unberücksichtigt.

1.2.5 Stall

Ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Geflügel innerhalb eines Betriebes.

1.2.6 Freilandhaltung

Haltung von Geflügel in Ställen, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, tagsüber uneingeschränkt einen Auslauf im Freien zu nutzen.

1.2.7 Brüterei

Betrieb, dessen Tätigkeit das Einlegen und Bebrüten von Bruteiern, den Schlupf und die Lieferung von Eintagsküken umfasst.

2. Anforderungen an die Geflügelhaltung

Von der Betriebsleitung sind Hygienevorschriften (Hygieneordnung) festzulegen, darin sind die nachfolgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

2.1 Bauliche Einrichtung

2.1.1 Lage und Anordnung der Einrichtungen müssen für die betreffende Erzeugungsart geeignet sein und es ermöglichen, die Einschleppung von Krankheiten zu verhindern oder im Fall des Auftretens diese einzudämmen. Werden in einem Betrieb mehrere Geflügelarten gehalten, so ist jede Art von den übrigen klar zu trennen.

2.1.2 Im Zugangsbereich zur Stallanlage, in der Geflügel gehalten wird, muss gut sichtbar ein Hinweisschild mit dem Aufdruck „Wertvoller Tierbestand – für Unbefugte Betreten verboten“ angebracht sein.

2.1.3 Die für die Haltung von Geflügel bestimmten Gebäude oder Ställe sowie die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen

sich in einem guten baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.

2.1.4 Alle Räumlichkeiten müssen über ausreichende Lichtquellen verfügen, um im Stallbereich jederzeit eine gründliche Gesundheitskontrolle des Geflügels zu ermöglichen.

2.1.5 Der Betrieb muss ständig über Möglichkeiten zur wirksamen Reinigung (u. a. Hochdruckreiniger) und Desinfektion der Stallungen sowie der dort verwendeten Gerätschaften verfügen.

2.1.6 Der Betrieb muss neben den Stallungen für Geflügel und den erforderlichen Produktionseinrichtungen (u. a. Lagerräume für Brut- und Konsumeiern) über folgende Räume verfügen:

- Krankenabteil in ausreichender Größe für Hühnerelterniere, Puten und Wassergeflügel,
- Raum mit Umkleidemöglichkeit,
- Aufbewahrungsbehälter für verendetes Geflügel.

Der Raum mit Umkleidemöglichkeit muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss ohne Betreten der Stallungen erreicht werden können und mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- Handwaschbecken und Einrichtung zur Händedesinfektion,
- Wasseranschluss mit Abfluss sowie Desinfektionswanne zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk,
- Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung einschließlich der Schuhe.

2.1.7 Der Zugang von Personen zu den Tieren in den Ställen darf für betriebsfremde Personen nur unmittelbar nach Nutzung des Umkleideraumes in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung erfolgen.

2.1.8 Der Betrieb muss über einen ausreichend großen, befestigten und desinfizierbaren Platz verfügen, auf dem Geflügel ver- oder entladen werden kann. Betriebe, die Geflügel ihres Bestandes in betriebseigenen Transportfahrzeugen aus dem Bestand oder in den Bestand verbringen, müssen sicherstellen, dass die Fahrzeuge nach jedem Transport auf einem befestigten Platz mit undurchlässigem Boden gereinigt und desinfiziert werden.

2.1.9 Die Behälter (Kleincontainer) zur Aufbewahrung toten Geflügels müssen außerhalb des Stallbereiches aufgestellt sein. Zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt werden die Behälter an die Grenze des Betriebsgeländes verbracht, so dass es nach Möglichkeit nicht befahren werden muss. Für die Sommerperiode sollte ein Kühlcontainer zur Kadaverkühlung eingesetzt werden.

2.1.10 Zwischen der Brüterei und den Geflügelhaltungseinrichtungen muss eine räumliche und funktionelle Trennung bestehen.

2.2 Betriebsführung

2.2.1 Vermeidung von Außenkontakten

Die Besitzerin, der Besitzer oder deren Vertretung hat dafür zu sorgen, dass

- unbefugter Fahrzeugverkehr von dem Stallbereich, in dem Geflügel gehalten wird, ferngehalten wird;
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind;
- die Stallanlagen von betriebsfremden Personen nur in ihrer Begleitung oder in Begleitung eines von ihr benannten Betriebsangehörigen betreten werden;
- im Betrieb jederzeit ausreichend bestandseigene saubere Arbeits- und Schutzkleidung (Overalls, Kittel, Gummistiefel, Einwegschutzkleidung) zur Verfügung steht, die nicht außerhalb des Betriebes getragen werden darf;
- alle betriebsfremden Personen, die Stallungen betreten, Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung an- und nach dem Verlassen der Ställe wieder ablegen;
- jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- und Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt, nach Gebrauch ist diese von der Besitzerin oder dem Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegkleidung ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen;
- ständig wirkungsvolle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung durchgeführt werden.

2.2.2 Tierverkehr

2.2.2.1 In den Bestand dürfen nur Tiere aus Beständen eingestallt werden, die einen gleichwertigen Gesundheitsstatus besitzen. Die Geflügelhaltung hat sich soweit wie möglich nach dem Grundsatz der „Bestandserneuerung in einem Zug“ zu richten.

2.2.2.2 Die Zulieferung oder Abholung von Geflügel darf nur zu vorher mit der Besitzerin, dem Besitzer oder deren Vertretung festgelegten Zeiten stattfinden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in Nummer 2.1 durch das Transportpersonal wird hingewiesen. Das Transportpersonal darf die Stallungen nicht oder nur in betriebseigener oder Einwegkleidung betreten.

2.2.2.3 In nicht ausreichend gereinigte und desinfizierte Fahrzeuge darf Geflügel nicht verladen werden. Dazu soll sich die Betriebsleitung oder ihre Vertretung auch davon überzeugen, dass das Transportfahrzeug gemäß der Viehverkehrsverordnung i. d. F. der Bek. vom 24. 3. 2003 (BGBl. I. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 411 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 1461), in der jeweils geltenden Fassung, gereinigt und desinfiziert wurde und die vorgeschriebenen Eintragungen in das Desinfektionskontrollbuch vorgenommen worden sind.

2.2.3. Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung

Die Besitzerin, der Besitzer oder deren Vertretung hat dafür zu sorgen, dass

- a) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden;
- b) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden;
- c) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden;
- d) wirkungsvolle Maßnahmen zur Schädnerbekämpfung durchgeführt werden und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden;
- e) die Behälter zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden;
- f) zur Desinfektion sind ausschließlich von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüfte Desinfektionsmittel einzusetzen. Die vorgeschriebenen Anwendungskonzentrationen und Einwirkungszeiten sind zu beachten.

3. Überwachung von Tierseuchen- und Tiergesundheitsstatus

In der betriebspezifischen Hygieneordnung ist weiterhin die Tierseuchen- und Tiergesundheitsüberwachung zu berücksichtigen, die folgende Grundsätze erfüllen muss:

3.1 Tierseuchenalarmplan

Im Betrieb ist ein aktueller und anwendungsbereiter Tierseuchenalarmplan für die Bekämpfung notstandsplanpflichtiger Tierseuchen, wie der Aviären Influenza (AI), vorhanden.

3.2 Bestandsregister

Wer Geflügel hält, hat zur Einhaltung der Geflügelpest-Verordnung i. d. F. der Bek. vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3538), in der jeweils geltenden Fassung, ein Bestandsregister zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

- a) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und der bisherigen Besitzerin oder des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels;
- b) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels;

- c) für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere;
- d) für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes.

3.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung

3.3.1 Der Bestand unterliegt einer vertraglich geregelten, regelmäßigen tierärztlichen Betreuung mit einer speziellen Gesundheits- und Hygieneberatung. Jeder Verdacht auf eine Infektionskrankheit im Geflügelbestand ist mit Hilfe der Betreuungstierärztin oder des Betreuungstierarztes unverzüglich unter Hinzuziehung oder Unterstützung von amtlichen Untersuchungseinrichtungen abzuklären und, wenn notwendig, sind Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Beim Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

Wird der Verdacht des Ausbruches oder der Ausbruch einer notstandsplanpflichtigen Tierseuche wie der AI amtlich festgestellt, kommt der in Nummer 3.1 genannte Tierseuchenalarmplan des Betriebes zur Anwendung.

Die Bestandsbesuche, das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung (Diagnose) und die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen sind regelmäßig und zeitnah von der Tierärztin oder dem Tierarzt als Anlage zum Bestandsregister (u. a. durch Arzneimittelabgabebelege, Behandlungsanweisungen oder zusätzlich in einem Bestandskontrollbuch) zu dokumentieren. Tierärztliche Arzneimittelanwendungs- und -abgabebelege sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

3.3.2 Die Besitzerin, der Besitzer oder das Betriebspersonal führen bei Geflügel Behandlungen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nur unter tierärztlicher Anweisung und Kontrolle durch und beachten die vorgeschriebenen Nachweispflichten aufgrund der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. 12. 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453), in der jeweils geltenden Fassung. Danach hat die Halterin oder der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegeben sind, unverzüglich in ein im Betrieb zu führendes Bestandsbuch einzutragen.

3.4 Besondere Untersuchungen

Über die gesetzlich geforderten Untersuchungen und Monitoringprogramme hinaus ist Folgendes zu beachten:

Treten in einem Geflügelbestand

- a) Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten (allgemeine Müdigkeit, verminderte Lautgebung, abnorme Bewegungen),
- b) Leistungsminderung (verringerte Legeleistung, verminderte Futteraufnahme, veränderte Eierschalen, vermehrtes Auftreten von Windeiern) oder

c) innerhalb von 24 Stunden Verluste von

- aa) mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- bb) mehr als zwei v. H. der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf,

so hat die Besitzerin oder der Besitzer unverzüglich durch die Tierärztin oder den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln auf dem Betriebsgelände oder dem Grundstück ist der direkte Kontakt zu meiden und umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

3.5 Zusätzliche Anforderungen an Freilandhaltungen

3.5.1 Untersuchungen

Wer als Geflügelhalterin oder Geflügelhalter

- a) mehr als 100 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält oder
- b) unabhängig von der Bestandsgröße Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse gewerbsmäßig zur Zucht nicht ausschließlich in Ställen hält,

hat die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. 3. bis 31. 5. und vom 15. 10. bis 15. 12. eines jeden Jahres auf das Influenza-A Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchungen sind bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand und bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen.

3.5.2 Ergebnismitteilung

Die Besitzerin oder der Besitzer des Geflügelbestandes hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Nachweis des Influenza-A-Virus mitzuteilen.

3.5.3 Fütterung

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebendes Wassergeflügel, Küstenvögel und Möwen nicht zugänglich sind.

4. Dokumentation

4.1 Die Bestandsbesuche, das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung (Diagnose) und die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse sind von der Tierärztin oder dem Tierarzt als Anlage zum Bestandsregister (u. a. durch Arzneimittelabgabebelege, Behandlungsanweisungen, Tierarztrechnungen) oder in einem Bestandskontrollbuch zu dokumentieren.

4.2 Über die Eintragung in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister hinaus ist von den Verantwortlichen des Betriebes sicherzustellen, dass unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle eingetragen wird.

4.3 Die regelmäßige Schädlingsbekämpfung ist zu dokumentieren.

4.4 Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren.

4.5 Eigenkontrollmaßnahmen des Betriebes wie Futtermitteluntersuchungen, Tierzukaufs- oder Tierhandelsuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen, Personen- und Fahrzeugverkehr (Besücherbuch), Liefer- und Abgabescheine, Rechnungen, Verkäufe u. ä. sind zu dokumentieren.

Öffentlich bestellte landwirtschaftliche Sachverständige

Bek. des MLU vom 28. 3. 2007 – 61-60004/7.1

Bezug:

Bek. des MLU vom 7. 6. 2005 (MBI. LSA S. 522), geändert durch Bek. vom 16. 1. 2006 (MBI. LSA S. 83)

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von landwirtschaftlichen Sachverständigen vom 14. 10. 1997 (GVBl. LSA S. 886), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 2003 (GVBl. LSA S. 104), werden in der Anlage die bis zum 21. 2. 2007 öffentlich bestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen bekannt gemacht.

Die Bezugsbek. wird gegenstandslos.